

**Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -**

der **Verbandsgemeinde Monsheim**

vom **28.09.2016**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am **13.07.2016** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Abgabearten	3
II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag	3
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet	5
§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	8
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	10
§ 8 Vorausleistungen	10
§ 9 Ablösung	10
§ 10 Beitragsschuldner	11
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	11
III. Abschnitt: Laufende Entgelte	11
§ 12 Entgeltfähige Kosten	11
§ 13 Erhebung wiederkehrende Beiträge	11
§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	12
§ 15 Vorausleistungen	12
§ 16 Ablösung	12
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit	12
§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener und nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung	13
§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht	13
§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	13

§ 21	Gewichtung von Schmutzwasser	14
§ 22	Gebührenmaßstab für die Weinbauzusatzgebühr	15
§ 23	Entstehung des Gebührenanspruches	16
§ 24	Vorausleistungen	16
§ 25	Gebührensschuldner	16
§ 26	Fälligkeiten	16
IV.	Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	17
§ 27	Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	17
§ 28	Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen	17
§ 29	Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	18
V.	Abschnitt: Inkrafttreten	19
§ 30	Inkrafttreten	19
<u>Anlagen</u>		
Anlage 1	Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen	20
Anlage 2	Kostenverteilung auf weinbereitende Betriebe	21
Anlage 3	Nachweis der schadlosen Beseitigung der Weinbauabwässer einschließlich Reststoffe	26

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 20 und § 21 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 26 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 27 dieser Satzung.
 5. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 28 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden in einer Satzung „Entgeltsätze der Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums. (Flächenkanalisation)
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 26 dieser Satzung.

3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufanlagen, Pumpenanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
4. Die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden, ohne die Kostenanteile für die Biologie und die Schlammbehandlung
5. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen).
7. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 1. für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 2. die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 3. Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar, oder erhöhen sich die Maßstabsdaten und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 **Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet**

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

1. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde bis zum 31.12.2005 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und plangemäß betreibt.
2. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde ab dem 01.01.2006 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.

§ 5 **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H..

- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr.1 – 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2,
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 25 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundfläche wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

- a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a.). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

- 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
 - 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
 - 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs.3 Nr. 7, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
 - 7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
 - 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6 und 7 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden als gewichtete Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Werten nach Absatz 3.
- (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4
- (3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen gelten folgende Werte:
1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
 2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)

a) ohne Tribüne	0,7
b) mit Tribüne	0,9
 3. Freizeitanlagen, und Festplätze

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) Rollschuhbahn	0,8
 4. Friedhöfe 0,1
- (4) Abweichend von Absatz 2 Nr.2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

- | | |
|--|-----|
| 1. Befestigte Stellplätze und Garagen | 0,9 |
| 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 4. Kasernen | 0,6 |
| 5. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 6. Kleingärten | 0,1 |
| 7. Freibäder | 0,2 |
| 8. Verkehrsflächen | 0,9 |
- (5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für

1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
2. die Kläranlagen,
3. die Regenrückhaltebecken,
4. die Regenüberlaufbauwerke,
5. die Pumpanlagen,
6. die Verbindungs- und Hauptsammler,
7. die Hausanschlüsse,
8. sonstige, technisch selbständige nutzbare Teile der Einrichtung oder Anlage gesondert erhoben werden.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser sowie Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsschuld des Vorjahres.

- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener und nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt,
 4. die abgefahrene Abwassermenge bei nicht leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken, mit Ausnahme von Wasser aus Regenwasserzisternen.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen aus Regenwasserzisternen verschmutzt oder unverschmutzt der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben diese bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt.
- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.
- (6) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt

Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührensschuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 21 Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),

DIN 38405 D 11 für Phosphat

DIN 38409 H 27 für Stickstoff

ermittelt. Dies gilt nicht für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-h Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB	350 mg/l
Pges	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l

Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, daß für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, daß die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22

Gebührenmaßstab für die Weinbauzusatzgebühr

- (1) Für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe wird ein Verschmutzungsfaktor nicht berücksichtigt.
- (2) Soweit die diesen Betrieben zuzuordnenden Kosten nicht durch Gebühren nach der ungewichteten Schmutzwassermenge aus diesen Betrieben aufgebracht werden, wird eine zusätzliche Gebühr für je angefangene 500 qm selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche erhoben; Brachflächen und Jungpflanzanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bei Betrieben, die regelmäßig nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für je angefangene 750 Ltr. Most oder Wein eine Gebühr wie für 500 qm Weinbaufläche erhoben.
- (4) Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit Betriebe ihre Trauben an Genossenschaften oder andere weiterverarbeitende Betriebe abgeben.
- (5) Sammeln Betriebe Weinbauabwässer einschließlich Reststoffe und erbringen den in Anlage 3 beschriebenen Nachweis der schadlosen Beseitigung, wird die Weinbauzusatzgebühr auf der Grundlage von 5 Einwohnerequivalenten (EGW) berechnet.
- (6) Für Betriebe die Weinbauabwässer einschließlich Reststoffe nicht zur Entsorgung bei der Kläranlage abliefern oder nicht den Nachweis der anderweitigen schadlosen Beseitigung erbringen, wird die Weinbauzusatzgebühr auf der Grundlage von 20 EGW berechnet.
- (7) Die Berechnung der zusätzlichen Gebühr wird nach den Bestimmungen der Anlage 3 dieser Satzung vorgenommen.

§ 23 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 24 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden.

§ 25 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 26 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 27 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 28

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstücks Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 29

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.
- 2) Die Höhe der Gebühr beträgt

- a) bei Genehmigungen und Abnahmen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei Grundstücken mit einer bei einer Wohnbebauung 100,00 €
 - b) bei Genehmigungen und Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen bei Grundstücken mit einer vorhandenen oder geplanten Bebauung mit Gewerbebetrieben errechnet sich die Höhe der Gebühr aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den nachgewiesenen Stundenwerten aus der jeweils letzten Verwaltungskostenabrechnung. Die Gebühr beträgt höchstens 750,00 €.
- 3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Inkrafttreten

**§ 30
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: die Entgeltsatzung vom 04.08.2006 in der Fassung vom 04.08.2006.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Monsheim, den 28.09.2016

Verbandsgemeindeverwaltung
Monsheim

..... (S)

Bothe
Bürgermeister

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen (§ 1 Abs. 3)

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss Fremdwasser) zzgl.	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt. Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Anlage 2

Kostenverteilung auf weinbereitende Betriebe (§ 22 Abs. 7)

1 Grundlage der Kostenverteilung

- 1.1 Für die Kostenverteilung auf die weinbereitenden Betriebe werden Wassermengen, Schmutz- und Trockensubstanzfrachten benötigt. Für ihre Ermittlung sind je Tag folgende Werte anzusetzen.

	Wasser- menge	Schmutz- fracht	Trocken- substanz- menge
für 1 Einwohner (E)	150 L	60 g BSB ₅	90 g
für 1 Einwohnergleichwert aus Weinbau und Weinhandel (EGW)	20 L	60 g BSB ₅	36 g
für 1 Einwohnergleichwert aus Gewerbe-, Industrie, Dienstleistung- und ähnlichen Betrieben (EGW _G)	150 L	60 g BSB ₅	96 g

- 1.2 Die für weinbereitende Betriebe angegebenen Schmutzfrachten gelten unter der Voraussetzung der Rückhaltung von Hefe und Trubstoffen nach dem "Merkblatt für weinbereitende Betriebe" (Stand Januar 1981)

- 1.3 Die Bemessung der Einwohnergleichwerte für den Weinbau erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 01.03.1996 (Min.BI. 1996 S. 194 Ziff. 2.2.1 und 2.2.2)

- 1.4 Für den Weinhandel ist bei der Kostenverteilung je 15.000 l zugekauften Most oder Wein die gleiche Zahl von Einwohnergleichwerten zu berücksichtigen wie für 1 Hektar Rebfläche, soweit die Menge nicht bereits über die Rebfläche berücksichtigt ist.

Soweit aufgrund von Messungen von anderen Werten als die in Nr. 1.1 genannten ausgegangen wurde, sind diese maßgebend.

2 Investitionsabhängige Kosten

Die investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen einschließlich Eigenkapitalzinsen) werden für die einzelnen hydraulisch bemessenen Anlageteile und den biologischen Teil der Kläranlage festgestellt.

Hydraulisch bemessene Anlageteile sind die in § 1 Abs. 3 aufgeführten Anlageteile, einschließlich der Einlaufschnecken, Rechen, Sandfang, Vorklärung und Nachklärung. Zum biologischen Teil der Kläranlage gehören Tropfkörper, Belebungsbecken und die Schlammbehandlung. Die Schlammbehandlung **umfasst Eindicker**, Faulturm, Faulgasverwertung, Trockenbeete, Entwässerungsmaschine, Trocknung, Lager und Deponie.

2.1 Hydraulisch bemessene Anlageteile

2.1.1 Verteilung auf Schmutzwasser und Oberflächenwasser

Die Kosten der hydraulisch gemessenen Anlageteile werden nach den Verhältniszahlen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufgliedert.

2.1.2 Verteilung des Schmutzwasseranteils

Der Anteil der weinbereitenden Betriebe an dem sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag für das Schmutzwasser wird nach der Wassermenge je Tag ermittelt.

2.2 Biologische Teile der Kläranlagen

2.2.1 Zuordnung zum Schmutzwasser

Die Kosten der biologischen Teile der Kläranlage sind in Kosten für Tropfkörper und Belebungsbecken sowie Kosten der Schlammbehandlung zu gliedern. Sie sind nach zu 100 v.H. dem Schmutzwasser zuzurechnen.

2.2.2 Verteilung des Schmutzwasseranteils

2.2.2.1 Der Anteil der weinbereitenden Betriebe an den Kosten für Tropfkörper und Belebungsbecken ist nach dem Verhältnis der Volumen für jeweils gesonderte Anlagen zu ermitteln.

Anteil der weinbereitenden Betriebe (in v.H.) =

$$\left(\frac{\text{Schmutzfracht } W^*}{\text{Schmutzfracht } W + \frac{\text{Schmutzfracht } E + G}{0,2}} \right) \times 100$$

* auf der Grundlage von 5 EGW/ha

Die jeweilige Schmutzfracht wird in Kilogramm BSB5 je Tag ausgedrückt

W = weinbereitende Betriebe

E = Einwohner

G = Gewerbe, Industrie, Dienstleistungs- und ähnliche Betriebe

2.2.2.2 Der Anteil der weinbereitenden Betriebe an den Kosten für die Schlammbehandlung wird nach der Trockensubstanz je Tag ermittelt.

2.3 Sonstige Teile der Kläranlage

2.3.1 Verteilung auf Schmutzwasser und Oberflächenwasser Kosten für bisher nicht genannte Anlageteile der Kläranlage, das sind Grundstücke einschließlich ihrer äußeren und inneren Erschließung, Energiezentrale, Laboreinrichtung, Sozialräume, Werkstatteinrichtung, Lager für Hilfs- und Betriebsstoffe, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fuhrpark und die dazugehörigen Gebäude mit Außenanlagen, sind auf das Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

2.3.2 Verteilung des Schmutzwasseranteils

Die Summen der investitionsabhängigen Kosten für das Schmutzwasser sind für Haushalte, Gewerbe, Industrie usw. einerseits sowie weinbereitende Betriebe andererseits festzustellen. In dem sich daraus ergebenden Verhältnis werden die Kosten für das Schmutzwasser der sonstigen Teile der Kläranlage aufgeteilt.

3 Betriebskosten

3.1 Kosten für Energie und Wasser

Die Kosten für Energie (Strom, Gas, Öl) und Wasser, und zwar sowohl aus Fremdbezügen als auch aus innerbetrieblichen Leistungen, sind in feste und veränderliche Kosten zu gliedern.

3.1.1 Verteilung der festen Kosten auf die Kostenstellen

Die festen Kosten sind für

- Strom und Gas nach den **Anschlusswerten** der Maschinen (in KW),
- Öl nach den **Anschlusswerten** der Motoren (in Joule) und
- Wasser nach l/S, m³ je Stunde oder m³ je Tag

auf die Kostenstellen zu verteilen. Soweit sie nicht direkt zurechenbar sind.

3.1.2 Verteilung der festen Kosten auf Schmutzwasser und Oberflächenwasser

Von den Kostenstellen werden die festen Kosten auf Schmutzwasser und Oberflächenwasser mit den Verteilungsschlüsseln aufgeteilt (wie Nr. 2.1.1, 2.2.1 und 2.3.1).

3.1.3 Verteilung des Schmutzwasseranteils

Der Anteil der weinbereitenden Betriebe wird bei hydraulisch bemessenen Anlageteilen nach der Wassermenge je Tag, bei den Tropfkörpern und Belebungsanlagen nach der Schmutzfracht je Tag und bei Schlammbehandlungsanlagen nach der Trockensubstanz je Tag ermittelt.

3.1.4 Verteilung der veränderlichen Kosten auf die Kostenstellen

Die veränderlichen Kosten, insbesondere die mengenbezogenen Arbeitspreise, sind nach dem Verbrauch an Energie oder Wasser (gemessen durch Zwischenzähler), hilfsweise über Betriebsstunden, den Kostenstellen unmittelbar zuzuordnen.

3.1.5 Verteilung der veränderlichen Kosten auf Schmutzwasser und Oberflächenwasser.**3.1.5.1** Die veränderlichen Kosten für die hydraulisch bemessenen Anlageteile werden nach der Jahreswassermenge verteilt. Als Jahresmengen sind anzusetzen:

- das Schmutzwasser nach dem Abwasserabgabengesetz ohne Fremdwasser,
- das Oberflächenwasser nach der vor der Kläranlage gemessenen durchschnittlichen Abflussmenge.

3.1.5.2 Die veränderlichen Kosten für die biologischen Teile der Kläranlage entfallen zu 100 v.H. auf Schmutzwasser.**3.1.6** Verteilung des Schmutzwasseranteils**3.1.6.1** Die veränderlichen Kosten für die hydraulisch bemessenen Anlageteile werden aufgeteilt nach der Schmutzwassermenge im Jahr.**3.1.6.2** Für die biologischen Teile der Kläranlage ist unterschiedlich zu verfahren: Kosten für die Tropfkörper und Belebungsbecken werden nach der Jahresschmutzfracht verteilt.**3.1.6.3** Kosten für die Schlammbehandlung sind nach der Menge an Trockensubstanz je Jahr aufzuteilen.**3.1.6.4** Zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge (Nr. 3.1.6.1), der Jahresschmutzfrachten (Nr. 3.1.6.2) und der Jahresmenge an Trockensubstanz (Nr. 3.1.6.3) sind folgende Tageswerte (Nr. 1) anzusetzen.

- | | |
|--|----------|
| - für Haushalte, Gewerbe, Industrie usw. | 365 Tage |
| - für weinbereitende Betriebe | 75 Tage |
| - für Weinhandelsbetriebe | 230 Tage |

3.2 Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. für Chemikalien, Öle, Fette) sind nach ihrem Anfall den Kostenstellen zuzuordnen.

Die Verteilung auf Schmutzwasser und Oberflächenwasser und die Verteilung innerhalb des Schmutzwassers erfolgt wie bei veränderlichen Energiekosten (Nr. 3.1.5 und 3.1.6).

3.3 Personalkosten

Personalkosten sind insbesondere Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Zusatzversorgungskasse, Beihilfen, Unterstützungen und Berufsgenossenschaftsbeiträge. Aus ihnen ist ein durchschnittlicher Personalkostenbetrag je Arbeitsstunde zu ermitteln.

3.3.1 Verteilung der festen Kosten auf die Kostenstellen.

Die festen Kosten werden entsprechend ihrem Anfall den Kostenstellen unmittelbar zugeordnet.

3.3.2 Verteilung der festen Kosten auf Schmutzwasser und Oberflächenwasser und Verteilung des Schmutzwasseranteils. Die Verteilung erfolgt wie bei investitionsabhängigen Kosten (Nr. 2).

3.3.3 Verteilung der veränderlichen Kosten auf die Kostenstellen

die veränderlichen Kosten werden entsprechend ihrem Anfall den Kostenstellen unmittelbar zugeordnet.

3.3.4 Verteilung der veränderlichen Kosten auf Schmutzwasser und Oberflächenwasser und Verteilung des Schmutzwasseranteils

Die Verteilung erfolgt wie bei veränderlichen Energiekosten (Nr. 3.1.5 und 3.1.6).

3.4 Kosten für Fremdleistungen

Die Kosten für Fremdleistungen sind in feste und veränderliche Kosten zu gliedern.

Weiteres Verteilungsverfahren wie 3.3

3.5 Deponiekosten

Deponiekosten sind in feste und veränderliche Kosten zu gliedern.

Weiteres Verteilungsverfahren wie 3.3.

3.6 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe für das Schmutzwasser wird dem biologischen Teil der Kläranlage und damit dem Schmutzwasser zu 100 v.H. zugeordnet.

Die Verteilung innerhalb des Schmutzwassers erfolgt nach der Jahresschmutzwassermenge (Nr. 3.1.6.1).

4 Unterhaltungskosten

Unterhaltungskosten sind abzugrenzen von den Kosten für die Erneuerung von Anlagen oder Anlageteilen, die aktivierungsfähig oder –pflichtig sind. Sie fallen überwiegend als Fremdleistungen an. Werden sie vom eigenen Betrieb erbracht, werden regelmäßig Hilfs- und Nebenkostenstellen (z.B. Bauhof oder Werkstatt) in Anspruch genommen, deren Leistungen zu verrechnen sind.

4.1 Die Unterhaltungskosten werden entsprechend ihrem Anfall den Kostenstellen unmittelbar zugeordnet.

4.1.1 Verteilung von den Kostenstellen auf Schmutzwasser und Oberflächenwasser und innerhalb des Schmutzwassers auf weinbereitende Betriebe, wie Nr. 2.

5 Hilfs- und Nebenkosten

Sie werden, soweit direkt zurechenbar, unmittelbar den Kostenträgern Schmutzwasser und Oberflächenwasser zugeordnet. Soweit eine direkte Zurechnung nicht möglich ist, wird die Verteilung im Verhältnis der sich bis dahin ergebenden Kostensummen auf die Schmutzwasserkosten von Haushalten, Gewerbe, Industrie usw. die Schmutzwasserkosten von weinbereitenden Betrieben und die Oberflächenwasserkosten aufgeteilt.

6 Verwaltungskosten

Sie werden im Verhältnis der sich bis dahin ergebenden Kostensummen auf die Schmutzwasserkosten von Haushalten, Gewerbe, Industrie usw., die Schmutzwasserkosten von weinbereitenden Betrieben und die Oberflächenwasserkosten aufgeteilt.

Anlage 3

Nachweis der schadlosen Beseitigung der Weinbauabwässer einschließlich Reststoffe

1 Allgemein

Die Weinbauzusatzgebühr wird nur auf der Grundlage von 5 EGW berechnet, falls der nachfolgend beschriebene Nachweis der schadlosen Beseitigung von Weinbauabwasser einschließlich Reststoffe geführt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Berechnung der Weinbauzusatzgebühr auf der Grundlage von 20 EGW.

2 Nachweismenge

Als nachzuweisende Beseitigungsmenge gilt, eine Menge von **3 %**, der wie folgt ermittelten verarbeiteten Mostmenge.

Gesamterntemenge in Liter Wein gemäß Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (TEM)	Liter
abzüglich verkaufter Mostmenge / Trauben in Liter Wein gemäß TEM	Liter
zuzüglich hinzugekaufte Mostmenge / Trauben in Liter Wein	Liter
verarbeitete Mostmenge – Weinbereitung in Liter Wein	Liter

3 Für die Entgeltberechnung zugelassene Beseitigungsmöglichkeiten

Als Nachweis der schadlosen Beseitigung nach Ziff. 1 wird die Anlieferung bei einer Kläranlage, die Abgabe an eine Brennerei und die Filterung durch Lohnunternehmen im Veranlagungsjahr anerkannt. Andere Arten der Beseitigung, insbesondere Eigenfiltration und landbauliche Verwertung von Weinbauabwasser einschließlich Reststoffe sind keine für die Entgeltberechnung zugelassene Beseitigungsmöglichkeit.

Der Nachweis ist wie folgt zu führen und durch die Vorlage von Lieferscheinen zu belegen.

Anlieferung bei einer Kläranlage <i>Hefe – Trub – Spülwasser flüssig</i>	Liter
Abgabe an Brennerei <i>Hefe flüssig</i>	Liter
Filterung durch Lohnunternehmen <i>Hefe - Trub</i>	Liter
Entsorgungsmenge gesamt	Liter

4 Vorlagefrist für den Nachweis

Soweit ein Nachweis nach Ziff. 3 geführt wird, wird dieser bei der Bemessung der Weinbauzusatzgebühr nur berücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner den Nachweis bis zum 31. Januar des folgenden Jahres vorgelegt.